

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 25.07.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 116. | Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Büddenstedt vom 07.02.2006 | 263 |
| 117. | Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Büddenstedt | 264 |

B. Nichtamtlicher Teil

116.

**Bekanntmachung der
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde
Büddenstedt vom 07.02.2006**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 19.07.12 folgende 4. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Büddenstedt wird in **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Büddenstedt** umbenannt.

Artikel II

In § 2 Abs. 2 wird der folgende Absatz gestrichen:

Für Kindergarten- und Krippenkinder aus der Gemeinde Büddenstedt werden auf die dargestellten Gebühren zwei Stundensätze der jeweiligen Stufe als Gebührenermäßigung gewährt. Maßgeblich hierfür ist der Erstwohnsitz des/der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes. Nur wer in Büddenstedt seinen und den Erstwohnsitz des Kindes angemeldet hat, erhält die Gebührenermäßigung.

Artikel III

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Büddenstedt, 20.07.2012

Gemeinde Büddenstedt

gez. Frank Neddermeier (L.S.)

Frank Neddermeier
Bürgermeister

ABI-Nr. 26 von 25.07.2012

117. Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 19.07.12 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	54,00 Euro
b)	für den zweiten Hund	78,00 Euro
c)	für jeden weiteren Hund	108,00 Euro
d)	für den ersten gefährlichen Hund	450,00 Euro
e)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	504,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere

Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetzes festgestellt hat. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der dieser Feststellung entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden (z. B. Blindenführhunde).

(2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag um die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für

ihre Berufsarbeit benötigt werden;

4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;
5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit diesem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(3) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde - darunter eine Hündin - der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf schriftlichen Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 a, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist. Steuerbefreiung für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird grundsätzlich nicht gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Sinne von § 6 Abs. 1 im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum

der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Sinne des § 6 Abs. 2 im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tage, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.12 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Büddenstedt vom 26.11.74 außer Kraft.

Büddenstedt, 20.07.12

Gemeinde Büddenstedt

gez. Frank Neddermeier (L.S.)

Frank Neddermeier
Bürgermeister

ABI-Nr. 26 vom 25.07.2012

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier